



VEREINIGUNG DER BUCHANTIQUARE UND KUPFERSTICHHÄNDLER IN DER SCHWEIZ
SYNDICAT DE LA LIBRAIRIE ANCIENNE ET DU COMMERCE DE L'ESTAMPE EN SUISSE

USANZEN

der Vereinigung der Buchantiquare und Kupferstichhändler in der Schweiz
16. Juni 2008

Art. 1 Diese Zusammenfassung der Handelsbräuche im Antiquariatsbuchhandel umgrenzt die im Geschäftsverkehr zwischen Antiquaren untereinander oder zwischen Antiquaren und Privaten allgemein üblichen Gepflogenheiten.

Art. 2 Alle Mitglieder der Organisationen, die der International League of Antiquarian Booksellers (ILAB) angeschlossen sind, sind deshalb verpflichtet, im Geschäftsverkehr entsprechend den hier niedergelegten Gepflogenheiten zu handeln. Diese sind massgebend dafür, dass von allen Mitgliedern sowohl Kollegen als auch Kunden gegenüber eine klar umrissene Geschäftsmoral garantiert wird.

Art. 3 Alle interkollegialen Käufe müssen, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sofort nach Erhalt der Ware bar bezahlt werden. Bestellte Ware darf nur zurückgegeben werden, sofern sie nicht der Beschreibung des Verkäufers entspricht. Die Beschreibung muss genau sein und alle Mängel und Fehler angeben.

Art. 4 Der Lieferant hat Anspruch auf den vollen und ungekürzten Rechnungsbetrag. Daraus folgt, dass im Versand, dem Überweisungsverkehr oder bei Zahlung durch Banken entstehende, alle entstehenden Unkosten zu Lasten des Käufers gehen (Porti, Spedition, Überweisungsbesen, Transportversicherung und ähnliche).

Art. 5 Alle Gegenstände werden unter dem Vorbehalt der Vollständigkeit gekauft, soweit nicht anders beschrieben. Entsprechende Kollationierung hat unmittelbar nach Erhalt der Sendung zu geschehen. Mängelrüge muss innerhalb von acht Tagen nach Erhalt erfolgen. Diese Frist kann in beiderseitigem Einvernehmen verlängert werden.

Art. 6 Alle Angebote erfolgen «freibleibend», sofern nichts Gegenteiliges gesagt ist. Aus Höflichkeit sollte letzteres jedoch spezifiziert oder eine Optionsfrist eingeräumt werden.

Art. 7 Allen Kollegen, die Mitglied der ILAB sind, steht ein Rabatt von mindestens 10 % auf den verzeichneten Preis zu; nur in Sonderfällen, z.B. im Falle eines kommissionsweisen Verkaufs mit sehr geringer Kommission für den Verkäufer, muss kein Kollegenrabatt gewährt werden.

Art. 8 Wenn nichts anderes vereinbart, sind Ansichtssendungen innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt zurückzusenden; nach dieser Frist gilt die Ware als gekauft. Die Hin- und Rücksendungskosten hat der Besteller zu tragen.

Art. 9 Die Tatsache, dass eines oder mehrere von aus einem Katalog bestellten Büchern bei Eingang der Bestellung verkauft sein sollten, darf kein Grund dafür sein, die übrigen bestellten Titel nicht abzunehmen, sofern dies auf der Bestellung nicht ausdrücklich vermerkt ist. Alles was hier über Kataloge gesagt ist, gilt auch für Listen sowie Angebote auf Internet. Gleichermassen haben die Artikel und Empfehlungen zu Büchern auch Gültigkeit im Hinblick auf Autographen, Handschriften, Graphik und Handzeichnungen.

Art. 10 Jeder Antiquar haftet für seine bibliographischen Beschreibungen. Im Falle eines Fehlers oder einer Unterlassung ist der Antiquar jedoch zu nichts weiterem als zur Rücknahme des betreffenden Gutes verpflichtet.

Art. 11 Jede von einem Antiquar vorgenommene Schätzung, die zu keinem Kaufabschluss führt, ist zu bezahlen. Mit der Schätzung verbundene Reisekosten müssen berechnet werden.

Art. 12 Bei einer Schätzung müssen die Wertangaben gewissenhaft festgesetzt werden. Hierzu ist der Schätzende aus seiner moralischen Verantwortung gegenüber dem Eigentümer der zu schätzenden Ware verpflichtet.

Art. 13 Wenn ein Antiquar Güter «zur Ansicht» oder in Kommission verlangt, so haftet er dafür vom Zeitpunkt der Vereinbarung an bis zur Rückgabe oder Bezahlung. Jedoch soll sich diese Haftung nicht auf Beschädigung oder Verlust im Kriegsfall erstrecken sowie auf alle Risiken, die nicht durch Versicherung hätten gedeckt werden können.

Art. 14 Jeder Antiquar, der von einem Kunden Kaufaufträge für eine Auktion erhält, muss die übliche Provision verlangen.

Art. 15 Jeder Antiquar, der sich bei einer Auktion von einem Kollegen vertreten lässt, muss diesem, falls nichts anderes vereinbart ist, den Betrag der Ankäufe bar bezahlen.

Art. 16 Rechnungen können entweder in der Währung des Ursprungslandes oder in fremder Währung zu dem am Tage des Verkaufs gültigen Wechselkurs ausgestellt werden.

Art. 17 Empfehlungen im Falle des Erwerbs von gestohlenen Büchern: Wenn ein Antiquar im guten Glauben ein Buch erwirbt, das einem anderen Antiquar gestohlen wurde, so ergeben sich zwei Lösungsmöglichkeiten:

- a) Die betreffenden Parteien können den Wunsch haben, die Sache auf freundschaftlicher Basis zu erledigen. In diesem Falle ist das Buch dem rechtmässigen Eigentümer zurückzugeben, aber der bestohlene Antiquar muss dem Käufer die Hälfte des von diesem bezahlten Kaufpreises erstatten. Hierbei handelt es sich um ein beiderseitiges «Gentleman's Agreement».
 - b) Der Diebstahl kann gerichtlich verfolgt werden. Da die gesetzlichen Bestimmungen hierüber in den einzelnen Ländern voneinander abweichen, kann hier keine Handlungsweise empfohlen werden, die den gesetzlichen Bestimmungen in diesen Ländern zuwiderläuft. Trotzdem ist es wünschenswert, dass das in Art. 17a beschriebene Prinzip zwischen den beiden betroffenen Antiquaren zur Anwendung gelangt.
-

Art. 18 Diese Usanzen sind für alle Mitglieder der VEBUKU verbindlich. In Streitfragen gilt der deutsche Text als Grundlage. Für die Erledigung von Streitfällen tritt Art. 33 der Statuten in Kraft.

Art. 19 Diese in der Generalversammlung vom 16. Juni 2008 genehmigten Usanzen ersetzen diejenigen vom 26. September 1966 und 23. April 1980 und treten sofort Kraft.

Bern, 16. Juni 2008

Der Präsident
Alain Moirandat

Der Vizepräsident
Marcus Benz
